

## B e r i c h t

des Landeskirchenamtes

betr. Stabilisierung der verschiedenen Versorgungskassen der Evangelisch-lutherischen  
Landeskirche Hannovers

Hannover, 13. November 2017

Die 25. Landessynode hatte während ihrer VI. Tagung in der 27. Sitzung am 25. Mai 2016 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Tätigkeitsbericht des Landessynodalausschusses (Aktenstück Nr. 3 F, Ziffer 2) auf Antrag des Synodalen Dr. Zimmermann folgenden Beschluss gefasst:

*"Das Landeskirchenamt wird gebeten, der Landessynode erstmals im November 2016 ein Konzept zur mittelfristigen Stabilisierung der verschiedenen Versorgungskassen, insbesondere der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, vorzulegen."*

(Beschlussammlung der VI. Tagung Nr. 4.4)

Die Situation der Versorgungskassen war in den letzten Jahren immer wieder Gegenstand der Beratungen in der Landessynode. Zuletzt hatte der Finanzausschuss der Landessynode mit dem Aktenstück Nr. 52 während der V. Tagung in der 25. Sitzung am 26. November 2015 über den Stand der Überlegungen zur Ausfinanzierung der Deckungsrückstellungen der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) berichtet. Zuvor schon hatte der Finanzausschuss der 24. Landessynode mit dem Aktenstücken Nr. 94 in der X. Tagung im Juni 2012 und mit dem Aktenstück Nr. 94 A in der XIII. Tagung im November 2013 über Möglichkeiten der Neuordnung der Zusatzversorgungskasse (ZVK) berichtet.

In der Anlage übersenden wir der Landessynode den Bericht des Landeskirchenamtes zur Stabilisierung der verschiedenen Versorgungskassen.

Das Landeskirchenamt  
Dr. Springer

Anlage

Anlage

## **Stabilisierung der verschiedenen Versorgungskassen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

- I. Kirchliche Versorgungskassen, insbesondere für die Beschäftigten in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**
  1. Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK)
  2. Zusatzversorgungskasse der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (ZVK)
  
- II. Laufendes Controlling der kirchlichen Versorgungskassen**
  
- III. Stabilisierung der NKVK**
  1. Stabilisierungsmaßnahmen bis Ende 2016
  2. Auswirkungen der Stabilisierungsmaßnahmen in der NKVK-Bilanz zum 31. Dezember 2016
  3. Vorausberechnung der Kassen-Stabilität bis 2066
    - a. Grundannahmen für alle 5 Szenarien
    - b. Vorausberechnung der 5 Szenarien
  4. Bewertung
  
- IV. Stabilisierung der ZVK**
  1. Stabilisierungsmaßnahmen bis Ende 2016
  2. Auswirkungen der Stabilisierungsmaßnahmen in der ZVK-Bilanz zum 31. Dezember 2016
  3. Vorausberechnung der Kassen-Stabilität bis 2038
  4. Bewertung
  
- V. Fazit: Beide Versorgungskassen sind mittel- und langfristig stabil**

**I.****Kirchliche Versorgungskassen, insbesondere für die Beschäftigten in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

Vor gut 40 Jahren entschieden sich die meisten Landeskirchen, die öffentlich-rechtliche Versorgung der Pfarrer- und Kirchenbeamenschaft und die (Zusatz-)Versorgung für die privatrechtlich angestellte Mitarbeiterschaft durch eigene kirchliche Versorgungseinrichtungen abzudecken. Zu diesem Zweck gründeten sie rechtlich selbständige kirchliche Versorgungskassen oder schufen faktisch selbständige (aber rechtlich unselbständige) Versorgungstöcke. Damit wurden die kirchlichen Haushalte entlastet, da die Altersbezüge aus den Versorgungskassen oder –stöcken finanziert werden konnten.

Vor allem für die öffentlich rechtliche Versorgung hatte die Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) den Landeskirchen empfohlen, Maßnahmen zu entwickeln, "die über die Finanzierung von Versorgungsansprüchen aus dem laufenden Haushalt hinausführen"<sup>1</sup>. Durch die Versorgungskassen und –stöcke sollte die Versorgung gerade auch bei rückläufigen Kirchensteuereinnahmen sichergestellt werden<sup>2</sup>.

Damit verließen die Landeskirchen ganz bewusst den vom Bund und den Ländern eingeschlagenen Weg, die Versorgung des Personals aus dem laufenden Haushalt sicherzustellen. Die Verantwortlichen waren der Überzeugung, dass die Kirche ihre Aufgaben in der Gesellschaft durch Gottesdienst und Seelsorge, Diakonie, Jungendarbeit und frühkindlicher Bildung besser erfüllen kann, wenn die Versorgungslasten der früheren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen finanziert sind und die kommenden Haushalte nicht mehr belasten. Das auch deshalb, weil neben dem Rückgang der Finanzkraft die starken Personalaufstockungen und die höheren Lebenserwartungen den kirchlichen Finanzspielraum weiter einengten<sup>3</sup>.

Für die Beschäftigten in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers entstanden zwei Versorgungskassen:

1. Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK)

Zum 1. Januar 1972 errichtete die hannoversche Landeskirche mit der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe durch Vertrag die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK). Später kam die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) hinzu. Nach dem zugehörigen Kirchengesetz war die Versorgungskasse verpflichtet, ab dem 1. Januar 1974 die Versorgungsleistungen an die

---

<sup>1</sup> Vgl. Hübner, Pfarrer in der Sozialversicherung, Tübingen 1992, S. 58.

<sup>2</sup> So Blaschke, Art. "Versorgung", in: Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Paderborn u.a. 2004, S. 800 (801).

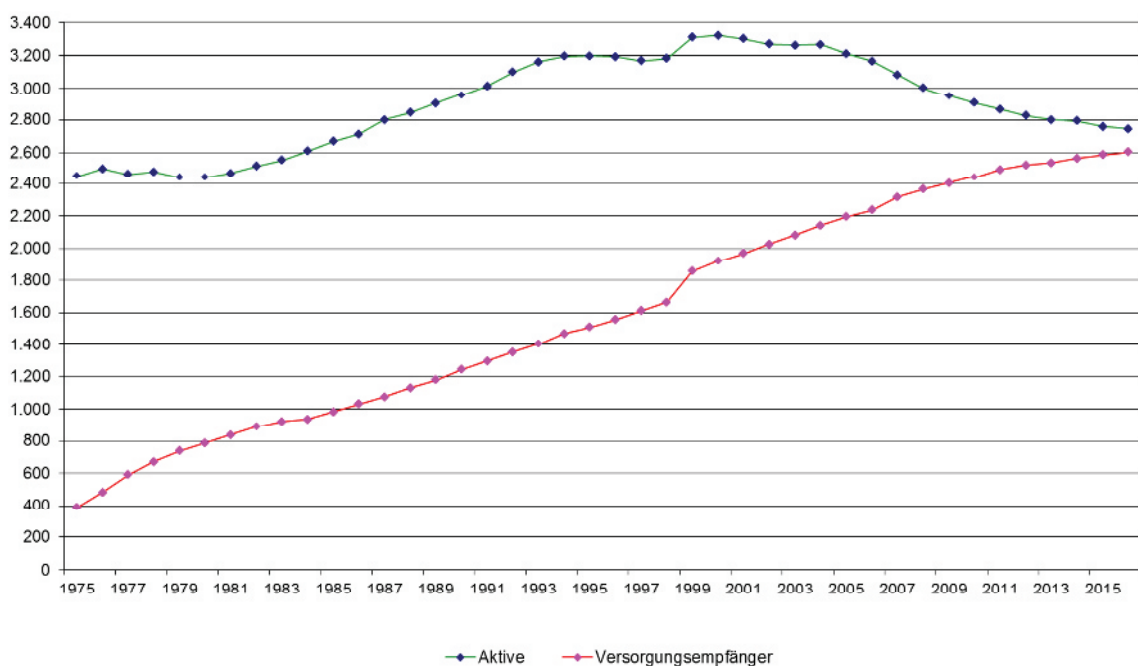
<sup>3</sup> vgl. Knüllig, Kirchliche Versorgung für Pfarrer und Kirchenbeamte, in: ZevKR 1982, S. 337.

Versorgungsberechtigten aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu zahlen (Kirchl. Amtsbl. 1974, S. 11). Die NKVK stellt die Vollversorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen sicher. Diese Personengruppe erhält weder von den Anstellungskirchen noch von Dritten zusätzliche Versorgungsleistungen. Die an der NKVK beteiligten Kirchen zahlen einen jährlichen Beitrag für die gemeldeten Personen.

Die NKVK ist eine rechtlich selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die hauptamtliche Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte nach den Vorgaben des Vorstandes, der aus Vertretern der beteiligten Kirchen gebildet ist. Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat, der von den beteiligten Kirchen bestellt wird. Der Verwaltungsrat wählt die Mitglieder des Vorstandes, stellt den Haushalts- und Stellenplan fest, beschließt Satzungsänderungen und den Beitragshebesatz und bestellt den Wirtschaftsprüfer. Unbeschadet der Rechte des Verwaltungsrates führt das Landeskirchenamt in Hannover die Aufsicht über die Kasse.

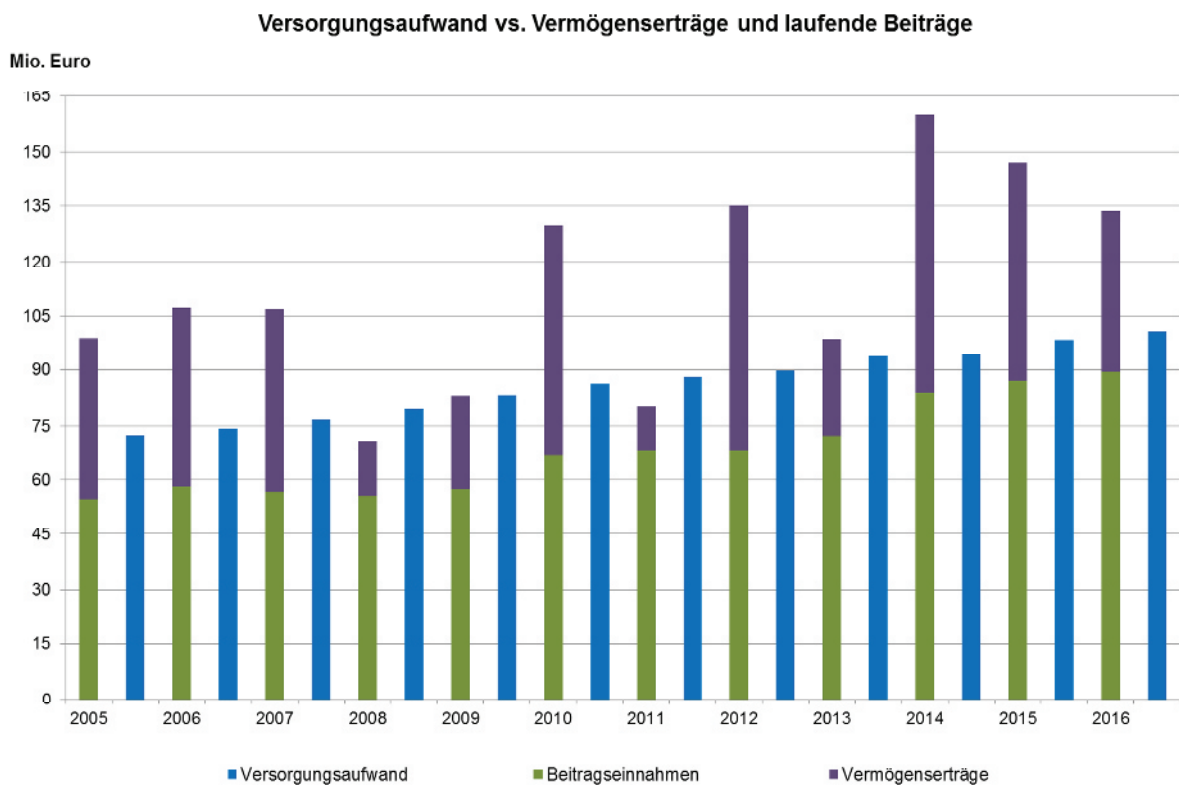
Zum 31. Dezember 2016 haben die fünf beteiligten Kirchen **in der NKVK 2 744 aktive Personen angemeldet**. Davon entfallen 2 131 Aktive auf die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers. Nach dem sich die Zahl der aktiven Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen seit Gründung der Kasse bis zur Jahrtausendwende kontinuierlich erhöhte, ist die Anzahl der Aktiven seit gut 15 Jahren rückläufig. Der Grund liegt darin, dass in den vergangenen Jahren Pfarrstellen in den Kirchengemeinden nicht wieder besetzt wurden und die Zahl der Berufsanfänger zurückgegangen ist.

Bestände der Aktiven und der Versorgungsempfänger 1975 bis 2016



**2 603 Personen wurden von der NKVK zum 31. Dezember 2016 vollversorgt.** Die Anzahl der Versorgungsempfänger ist laufend gestiegen. Das liegt darin begründet, weil die Ruheständler, die vor Gründung der Kasse den Ruhestand erreicht hatten, unmittelbar zu Lasten der jeweiligen kirchlichen Haushalte versorgt werden und nicht den Kapitalstock der NKVK belasten. Aus diesem Personenkreis hat die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers noch rd. 30 Personen zu versorgen, für die im landeskirchlichen Haushalt 2016 Versorgungsbezüge in Höhe von 845 000 Euro veranschlagt waren (Teilergebnishaushalt 1000-05100, S. 23).

Im Geschäftsjahr 2016 vereinnahmte die NKVK 89,3 Mio. Euro an Beiträgen und zahlte rd. 101 Mio. Euro an Versorgungsleistungen. Die Vermögenserträge betrugen rd. 44,2 Mio. Euro.



## 2. Zusatzversorgungskasse der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (ZVK)

Zum 1. Januar 1968 ordnete die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers das Versorgungsrecht für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen neu, übernahm weitgehend das Zusatzversorgungrecht des Öffentlichen Dienstes und gründete eine eigene Zusatzversorgungskasse. Die Landeskirche hatte sich zum Ziel gesetzt, einen Kapitalstock aufzubauen, "damit für die Erfüllung der Versorgungsansprüche der Mitarbeiter Finanzgrund genug vorhanden ist." (Aktenstück Nr. 4 der 18. Landessynode, S. 233, 235).

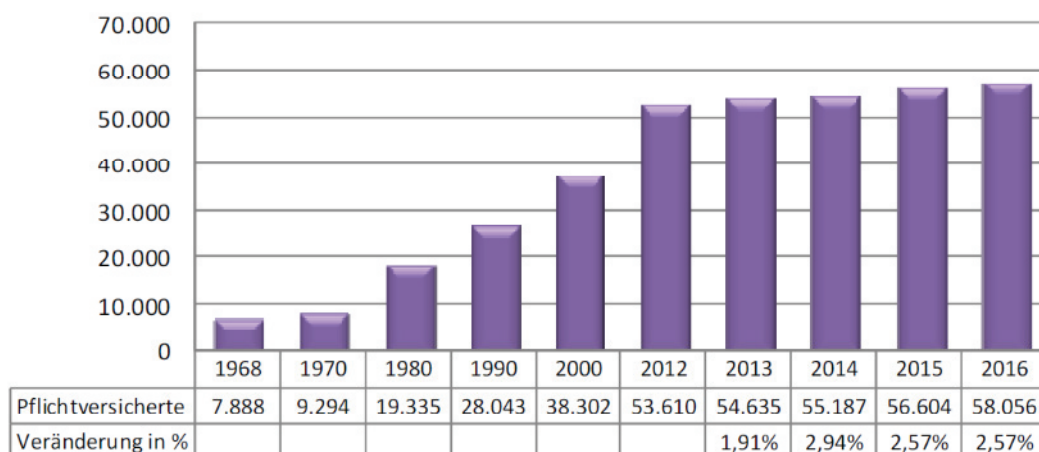
Rechtsgrundlage für die Kasse war die Versorgungsordnung vom 11. März 1968 (Kirchl. Amtsbl. 1968, S. 73f.), nach der die verschiedenen der Kasse angeschlossenen kirchlichen und diakonischen Anstellungsträger ihre Beschäftigten anzumelden und Versicherungsbeiträge zu zahlen hatten. Die Berechtigten erhalten neben der gesetzlichen Rente eine zusätzliche Versorgungsrente ähnlich wie im Öffentlichen Dienst.

Die Zusatzversorgungskasse ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen der Landeskirche, das vom sonstigen kirchlichen Vermögen getrennt geführt wird. Die Geschäftsstelle der Zusatzversorgungskasse in Detmold, die die Familienfürsorge Lebensversicherung AG (Familienfürsorge) durch Vertrag mit der Landeskirche eingerichtet hat, wickelt die gesamte Beitrags- und Versorgungsverwaltung ab. Für die Kapitalanlage des Sondervermögens ist das Landeskirchenamt zuständig.

Die Aufsicht über die Zusatzversorgungskasse übt der Verwaltungsrat aus, der aus Vertretern der kirchlichen und diakonischen Anstellungsträger und Vertretern der kirchlichen und diakonischen Mitarbeiterschaft besteht. Einzelne Beschlüsse des Verwaltungsrates etwa über die Änderung der Versorgungsordnung, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Höhe des Pflichtbetrages und des Sanierungsgeldes bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

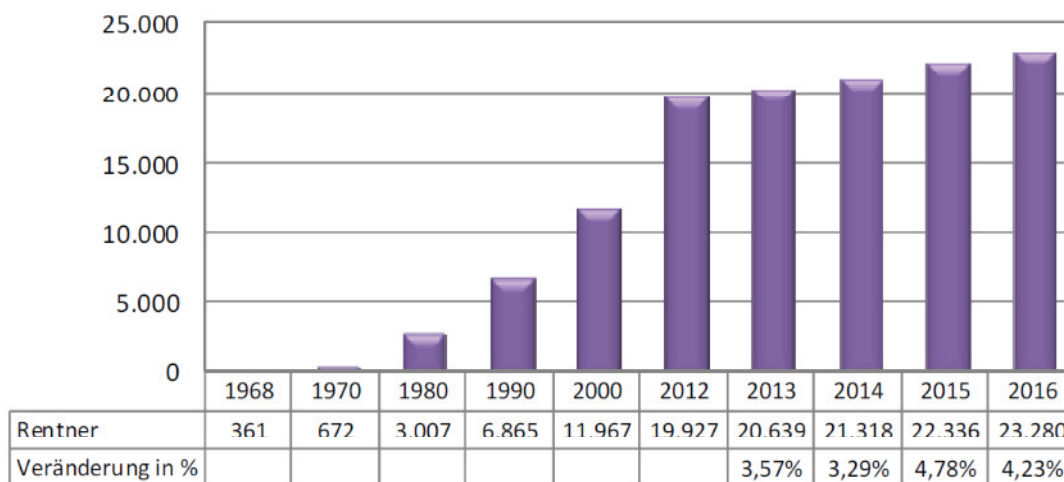
Zum 31. Dezember 2016 sind 117 kirchliche und 298 diakonische Anstellungsträger bei der ZVK angeschlossenen. Die zusammen 415 Anstellungsträger haben **58 056 Pflichtversicherte angemeldet**, von denen 20 758 Personen auf die kirchlichen und 37 298 Personen auf diakonische Anstellungsträger entfallen. Insgesamt haben die Anstellungsträger im Jahr 2016 rd. 70,4 Mio. Euro an Pflichtbeiträgen und 33,9 Mio. Euro an Sanierungsgeldern gezahlt.

Die Entwicklung im Bestand der Pflichtversicherten zeigt die nachfolgende Tabelle:



**Versorgt werden 23 280 Rentner.** Die Versorgungsleistungen betragen im Jahr 2016 rd. 77,7 Mio. Euro.

Der Gesamtbestand der Rentenempfänger entwickelt sich wie folgt:



## II.

### Laufendes Controlling der kirchlichen Versorgungskassen

In den evangelischen Landeskirchen und den diakonischen Einrichtungen sind gut 700 000 Personen beschäftigt. Alle diese Personen werden von den kirchlichen Versorgungskassen im Ruhestand voll- oder zusatzversorgt. Damit entstehen für die Kassen enorme Versorgungs- oder Zusatzversorgungsansprüche.

Diese Ansprüche richten sich regelmäßig auch gegen die Landeskirchen, da diese entweder neben der Kasse verpflichtet sind (etwa bei der Pfarrer- und Beamtenversorgung) oder vielfach Gewährträgerhaftungen für die Kassen (etwa bei den Beschäftigten der Diakonie) übernommen haben. Umso wichtiger ist es, dass die Versorgungslasten ständig überprüft und mit dem vorhandenen Deckungskapital verglichen werden, zumal die gestiegenen Lebenserwartungen in den letzten 30 Jahren die Versorgungsbelastungen noch weiter verstärkt haben.

Deshalb hat sich die Kirchenkonferenz der EKD schon im März 2005 mit den kirchlichen Versorgungssystemen beschäftigt und eine EKD-Arbeitsgruppe gebeten, "die verschiedenen Versorgungssysteme der Gliedkirchen zu untersuchen und einen Gesamtüberblick über etwaige Versorgungslücken und notwendige Maßnahmen zu verschaffen." Diese Arbeitsgruppe hat die versicherungsmathematischen Belastungen der jeweiligen kirchlichen Versorgungskassen erhoben und mit dem Kapitalbestand verglichen. Im Ergebnis war fest-

zustellen, dass die kirchlichen Versorgungskassen z.T. erhebliche Deckungslücken mit relativ niedrigem Deckungsgrad<sup>4</sup> aufwiesen und alle Landeskirchen finanzielle Anstrengungen unternehmen mussten, um die jeweiligen Deckungskapitale auf ein angemessenes Niveau zu erhöhen.

Die EKD hat die einzelnen Deckungslücken der kirchlichen Versorgungskassen in den erweiterten Solidarpakt zwischen den Landeskirchen einbezogen, jährlich den finanziellen Handlungsbedarf der einzelnen Landeskirchen ermittelt und Stabilisierungskonzepte für die jeweiligen Kassen bei den Kirchen angemahnt. Die Kirchenkonferenz der EKD empfahl deshalb auch den Landeskirchen, die Kirchensteuermehreinnahmen "vorrangig zur Sicherung der Versorgungssysteme einzusetzen" (Niederschrift der Kirchenkonferenz vom 3. und 4. September 2008, zu TOP 7 d).

In den Folgejahren verringerten sich die Deckungslücken der kirchlichen Versorgungskassen. Alle Landeskirchen hatten ihr Augenmerk auf eine stärkere Ausfinanzierung der Deckungslücken gelegt. Dies geschah entweder durch Kapitalzuführungen (i.d.R. Einmalbeiträge) und/oder höhere laufende Beiträge für die Versorgungsberechtigten.

Für die hannoverschen Versorgungssysteme ermittelte das Landeskirchenamt den finanziellen Handlungsbedarf. In enger Abstimmung mit dem Finanzausschuss der Landessynode und dem Landessynodalausschuss wurden Stabilisierungskonzepte sowohl für die NKVK wie auch für die ZVK entworfen und ausführlich diskutiert. Beide Ausschüsse haben die Landessynode informiert (so zuletzt etwa mit den Aktenstücken Nr. 3 F, Nr. 52 jeweils der 25. Landessynode und Nr. 94 A der 24. Landessynode). Die Stabilisierungskonzepte wurden dann von den zuständigen Gremien umgesetzt.

Für die Ausfinanzierung der Versorgungsverpflichtungen kam in den letzten Jahren ein weiteres Problem hinzu: Seit der Finanzkrise 2008 sind die mit dem Deckungskapital zu erzielenden **Zinsen kontinuierlich gesunken**. Ausgangspunkt ist das Handeln der Europäischen Zentralbank (EZB), die mit extrem niedrigen – in letzter Zeit sogar negativen – Zinsen das Wirtschaftswachstum ankurbeln und hochverschuldeten EU-Staaten durch eine geringere Zinslast unter die Arme greifen will.

---

<sup>4</sup> Der Deckungsgrad einer Versorgungseinrichtung gibt Auskunft darüber, zu wie viel Prozent die Versorgungsverpflichtungen (Deckungsrückstellung) an einem bestimmten Stichtag mit Vermögen bedeckt sind. Die Deckungslücke ist vollständig abgebaut, wenn die Versorgungsverpflichtungen durch das Vermögen gedeckt sind.



Von der (künstlich) niedrig gehaltenen Zinsentwicklung sind die kapitalgedeckten Versorgungskassen besonders betroffen<sup>5</sup>. Der niedrige Zins führt dazu, dass der nach versicherungsmathematischen Annahmen vorausgesetzte Zins nicht mehr erreicht werden kann und deshalb nach unten korrigiert werden muss. Die Neubewertung mit niedrigen Rechnungszinsen hat zur Folge, dass die Deckungsrückstellung in der Bilanz drastisch ansteigt und der Kapitaldeckungsgrad deutlich absinkt<sup>6</sup>. So kommen Berechnungen zum Ergebnis, dass die Versorgungseinrichtungen bei einem Rückgang des Rechnungszinses um ein Prozent mit durchschnittlichen Steigerungen der Versorgungsverpflichtungen von 12 % bis 15 % rechnen müssen<sup>7</sup>.

Wann sich diese Zinssituation ändert, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen. Sicher scheint, dass es kurzfristig zu keinen Zinssteigerungen kommen wird, die die Lage der Versorgungseinrichtungen durchgreifend verändern. Sicher scheint aber auch, dass das gegenwärtige Zinsniveau nicht auf Dauer bestehen bleiben wird, zumal in der Weltwirtschaft schon moderate Zinssteigerungen umgesetzt sind.

Die Versorgungskassen sind gut beraten, wenn sie das über lange Zeiten übliche Zinsniveau von 4 bis 5 % bei den versicherungsmathematischen Berechnungen für die nächsten Jahre deutlich verringern. Mittel- und langfristig werden realistische Berechnungen wieder höhere Zinsen unterstellen können, die allerdings nicht das alte Zinsniveau erreichen.

### III.

#### **Stabilisierung der NKVK**

##### 1. Stabilisierungsmaßnahmen bis Ende 2016

Die an der NKVK beteiligten Landeskirchen haben bis zum Jahr 2016 ein ganzes Bündel von Stabilisierungsmaßnahmen in der NKVK umgesetzt. Die Kapitalbasis wurde um 368,1 Mio. Euro erhöht. Davon entfielen auf die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers insgesamt 285,8 Mio. Euro. Zugleich stieg der Beitragssatz auf 42 % für eine volle Personalstelle.

---

<sup>5</sup> Schon 2013 bezeichnete die Wirtschaftswoche den Altersvorsorge-Sparer als größten "Verlierer des billigen Geldes" (WirtschaftsWoche online vom 2013-11-08)

<sup>6</sup> So etwa bei einer kirchlichen ZVK, deren Kapitaldeckungsgrad innerhalb eines Jahres von 95 % auf knapp 75 % sank und sich die Deckungslücke auf 5,5 Mrd. Euro erhöhte (FAZ v. 21. April 2016)

<sup>7</sup> Vgl. Jahresgutachten 2016/17 des Sachverständigenrat zur Begutachtung der Gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, S. 319

Im Januar 2009 erhöhten die Trägerkirchen die Kapitalbasis der NKVK um 100 Mio. Euro (Aktenstück Nr. 20 A der 24. Landessynode, S. 4f.) und im April 2014 bzw. April 2015 um 268,1 Mio. Euro (Aktenstück Nr. 130 der 24. Landessynode, S. 3f.).

Darüber hinaus erhebt die NKVK einen Sanierungszuschlag von gegenwärtig 10 %, der bis zum Jahr 2025 auf 29 % ansteigen wird. Damit wird vor allem die bisher zu geringe Dynamik von 1 % p.a. (= laufende jährliche Gehaltssteigerungen) auf einen 20-jährigen Durchschnitt von 1,93 % p.a. angepasst (Aktenstück Nr. 52, S. 3f.).

Zudem wurden in den letzten Jahren die Leistungsansprüche der Versorgungsberechtigten im staatlichen öffentlichen Dienst abgesenkt. Die Landeskirche hat zusammen mit den anderen Trägerkirchen der NKVK diese Veränderungen auch für den kirchlichen Dienst übernommen. Ab dem 1. Januar 2002 erhielten die im Ruhestand lebenden Pfarrer und Pfarrfrauen sowie Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen eine geringere Versorgungssteigerung bis das Höchstniveau von 75 % auf 71,75 % abgesenkt war (Aktenstück Nr. 4 der 24. Landessynode, S. 367). Im Jahr 2011 war diese Versorgungsabsenkung vollständig umgesetzt. Mit diesem Schritt hat sich auch die Deckungsrückstellung der Kasse reduziert und der Deckungsgrad erhöht.

## 2. Auswirkungen der Stabilisierungsmaßnahmen in der NKVK-Bilanz zum 31. Dezember 2016

Die Bilanz der NKVK weist zum 31. Dezember 2016 eine Deckungsrückstellung von 2 320,3 Mio. Euro aus. Dem steht eine Kapitalanlage von 1 695,0 Mio. Euro gegenüber. Unter Berücksichtigung aller Aktiv- und Passiv-Posten beträgt der versicherungstechnische Fehlbetrag (Deckungslücke) 614,5 Mio. Euro. Der Deckungsgrad liegt bei 73 %.

Zur Ermittlung der Deckungsrückstellungen werden die für die Versicherungswirtschaft entwickelten Heubeck Richttafeln 2005 G in modifizierter Form herangezogen. Diese Richttafeln tragen sehr langen Versicherungsverläufen Rechnung, indem sie die höheren Lebenserwartungen der Versorgungsberechtigten und ihrer Hinterbliebenen in Abhängigkeit vom Geburtsjahrgang sowie die höheren Heiratswahrscheinlichkeiten berücksichtigen. Zudem werden eine jährliche Versorgungssteigerung von 1,93 % und ein Rechnungszins von 3,75 % unterstellt.

Die in der Bilanz der NKVK ausgewiesene gesamte Deckungslücke von 614,5 Mio. Euro ist von den fünf Trägerkirchen jeweils nach den angemeldeten Personen aufzuteilen.

Davon entfallen auf die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers 485,9 Mio. Euro, die als zukünftige Verpflichtung im Rechnungswesen der Landeskirche nachgewiesen werden müssen.

Deshalb weist die landeskirchliche Bilanz zum 31. Dezember 2016 eine Versorgungsrückstellung in Höhe von 485,9 Mio. Euro finanzgedeckt aus, die im Ergebnis die auf die hannoversche Landeskirche entfallende NKVK-Deckungslücke schließt (s. Haushaltsplan 2017/2018, S. 227f.). Ähnlich verfahren die anderen Trägerkirchen. Faktisch sind damit zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2016 die Deckungsrückstellungen für den von der NKVK zu versorgenden Personenkreis voll durch Kapital gedeckt. Der Deckungsgrad für die öffentlich-rechtliche Versorgung beträgt 100 %, wenn die finanzgedeckten Versorgungsrückstellungen der Landeskirchen zu dem Deckungskapital der NKVK hinzuaddiert werden.

### 3. Vorausberechnungen der Kassen-Stabilität bis zum Jahr 2066

Ansprüche von Versorgungskassen und Ansprüche an Versorgungskassen haben lange Laufzeiten. Nimmt z.B. ein Pastor seinen Dienst in der Landeskirche auf, hat die NKVK einen Beitragsanspruch an die Landeskirche, der oft über 30 Jahre zu erfüllen ist. Tritt der Pastor mit dem 65. Lebensjahr in den Ruhestand, erhält er von der NKVK sein Ruhegehalt bis zum Lebensende. Danach sind regelmäßig Witwen oder Witwer - u.U. auch Waisen - weiter zu versorgen. Der gesamte Versorgungszyklus einer Person vom ersten Beitragsanspruch bis zur letzten Ruhegehaltszahlung kann so leicht 50 Jahre und mehr betragen.

Vorausberechnungen über die Entwicklung der NKVK müssen – wie bei Versorgungskassen üblich – diesen langen Versorgungszyklus möglichst realitätsgenau abbilden und vorausberechnen. Das ist grundsätzlich möglich, da sich die Personen, die im aktiven Dienst und im Ruhestand sind oder in den nächsten Jahren in den Ruhestand gehen, sicher belegen lassen. Insofern sind die Beitragszahlungen durch die Kirchen und die Ruhegehaltszahlungen an die Versorgungsberechtigten sowie die Kapitalbildung bei der NKVK über die nächsten 50 Jahren zumindest in einem gewissen Korridor voraus zu kalkulieren. Allerdings bleiben Unsicherheiten bestehen, etwa im Blick auf die Personalentwicklung der Kirchen, den Kapitalmarkt, die Gehaltsentwicklung und die Rechtsentwicklung.

Die für die Vorausberechnungen maßgeblichen Annahmen und Schätzverfahren hat der Vorstand der NKVK mit dem Versicherungsmathematiker, Herrn Dr. Krause, Berlin, aus-

fürlich diskutiert. Die unterstellten Prognosewerte wurden auch mit den angenommenen Werten der anderen kirchlichen Versorgungskassen und den Vorgaben der EKD für ein zusammengefasstes Gutachten über die Versorgungsbelastungen der evangelischen Landeskirchen verglichen.

Verschiedene wichtige Prognosewerte werden zudem in den Vorausberechnungen variiert, um so eine realistische Bandbreite für die zukünftige Entwicklung der Kasse zu erhalten. Das ist umso notwendiger, weil das versicherungsmathematische Prognosegutachten auf 50 Jahre bis zum Jahr 2066 angelegt ist und die Annahmen der Parameter im Zeitablauf erheblich schwanken können. Deshalb hat der Gutachter fünf Szenarien berechnet (vgl. Versicherungsmathematisches Prognosegutachten für die NKVK - Anlage).

a) Grundannahmen für alle fünf Szenarien

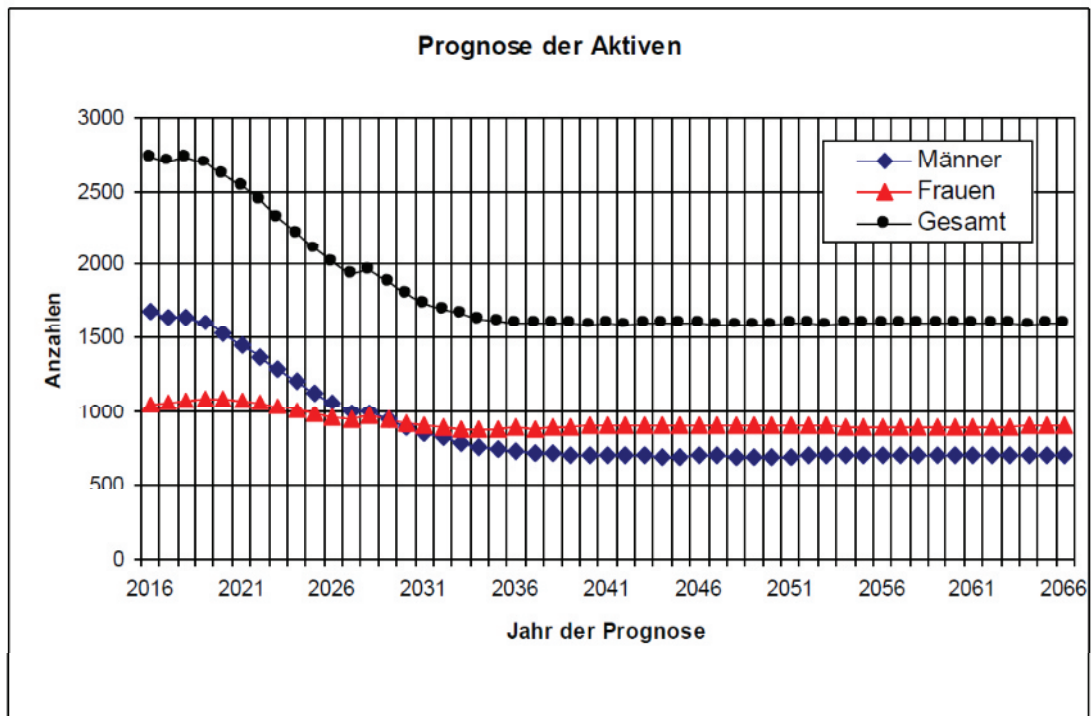
Die Vorausberechnungen gehen von den Bilanzzahlen der NKVK zum 31. Dezember 2016 aus und berücksichtigen die mittel- und langfristigen Personalplanungen der Landeskirchen. Sie unterstellen das gegenwärtig geltende Recht. Die Satzung der NKVK enthält in § 24b Absatz 2 ein von den Kirchen zu zahlendes Sanierungsgeld, das sich bis zum Jahr 2025 sukzessiv bis auf 29 % erhöht.

Im Einzelnen sind in allen Vorausberechnungen folgende Annahmen unterstellt:

Zum 31. Dezember 2016 sind bei der NKVK 2 744 aktive Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen angemeldet. Nach den Personalplanungen der Kirchen wird sich dieser Bestand in den nächsten Jahren nicht halten lassen. Zum einen erreichen viele Aktive das Ruhestandsalter und können nicht durch junge Personen ersetzt werden. Zum anderen werden die Landeskirchen den gegenwärtigen Bestand auch nicht dauerhaft finanzieren können. Die Finanzkraft der Landeskirchen schwindet nicht zuletzt wegen des kontinuierlichen jährlichen Kirchenmitgliederverlustes.

Auf der **Grundlage der landeskirchlichen Planungen** ergibt sich für die NKVK folgende Prognose der Aktiven:

Danach wird der Bestand der Aktiven in den nächsten Jahren auf ca. 2 500 Personen (2020) und rd. 1 800 Personen (2030) abnehmen. Die Zahl wird weiter sinken und ab dem Jahr 2036 bis zum Jahr 2066 auf 1 600 Personen konstant gehalten. Damit hat sich der heutige Bestand in 20 Jahren um gut 40 % verringert und umfasst noch knapp 60 % der gegenwärtigen Aktiven.



Bezogen auf die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers bedeutet diese Personalannahme, dass sich im Jahr 2040 knapp 1 000 Personen im (öffentlich-rechtlichen) Pfarrdienstverhältnis befinden. Das entspricht ungefähr der Personenanzahl, die sich auch bei kontinuierlichem Rückgang der Kirchenmitglieder durch die bis dahin zurückgehende Kirchensteuer-Kraft finanzieren lässt.

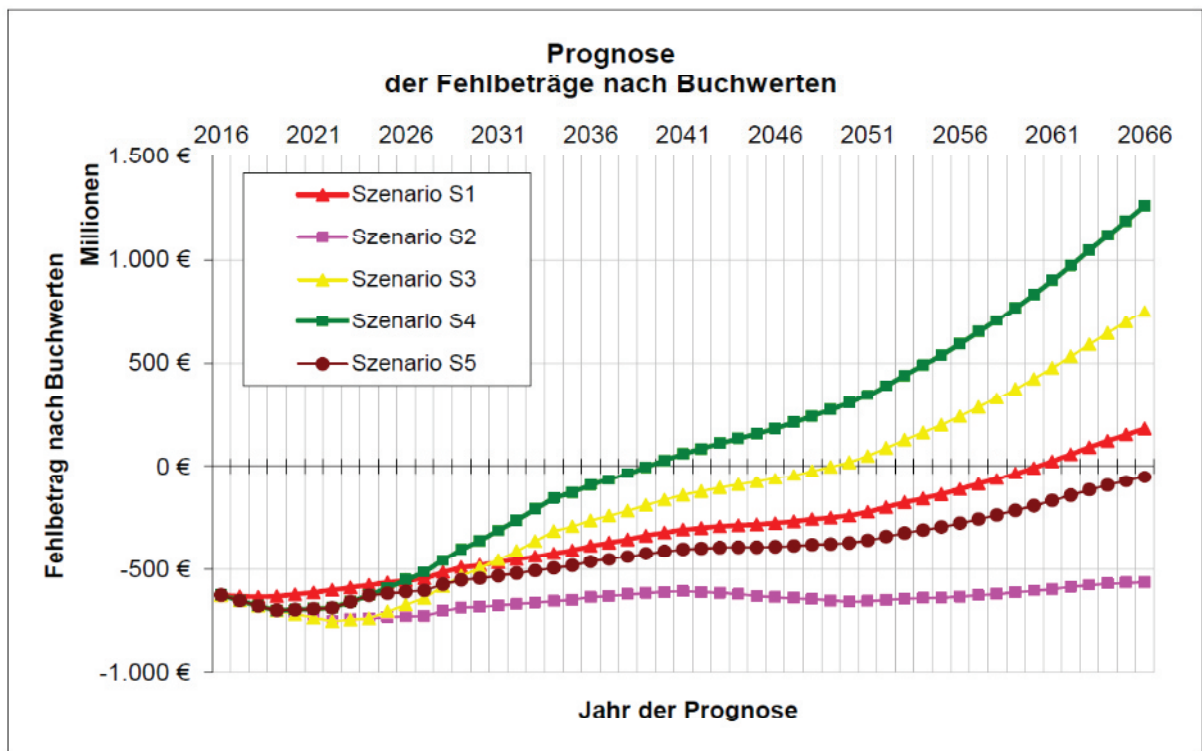
Weiter ist im Gutachten eine **Regelaltersgrenze** nach den gesetzlichen Regelungen unterstellt. Bis zum Jahr 2031 steigt das Ruhestandsalter auf das 67. Lebensjahr an. Für die Besoldung und die Versorgungsbezüge sind **jährliche Steigerungen** im Durchschnitt der letzten 20 Jahre von 1,93 % p.a. eingerechnet.

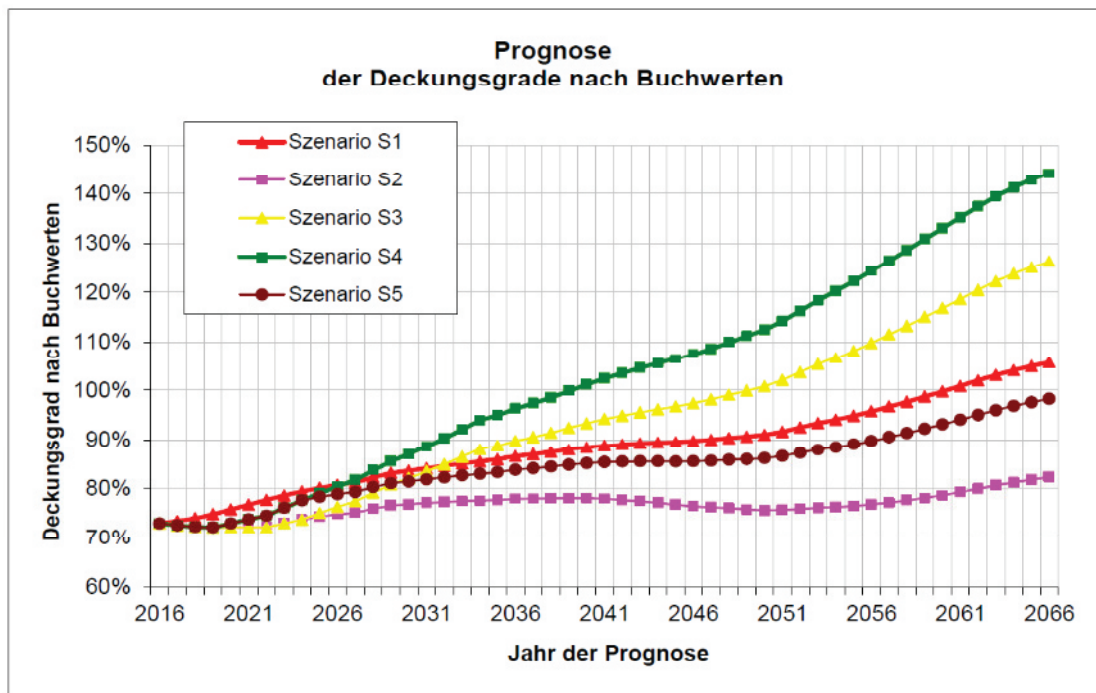
b. Vorausberechnungen der 5 Szenarien

Das **Szenario S1** rechnet mit den oben unterstellten Grundannahmen und geht über den gesamten Prognosezeitraum von einem durchschnittlich zu erzielenden **Rechnungszins von 3,75 % p.a.** aus. Diesen Zins hat die NKVK in den versicherungsmathematischen Gutachten in den letzten Jahren immer unterstellt. Die NKVK hat diesen Rechnungszins im Mittel auch bis zum Jahr 2016 erreicht. Die durchschnittliche Verzinsung betrug in der Kasse von 1974 bis heute 5,7 % p.a. und liegt damit um ca. 2 % über dem unterstellten Rechnungszins. Selbst in den letzten 25 Jahren konnte die NKVK noch einen durchschnittlichen Zins von 4,4 % p.a. erzielen und lag damit

deutlich über dem angenommenen Zinssatz von 3,75 %. Zudem ging diese Annahme auf Berechnungen der Kapitalanlagegesellschaft zurück, die bei der vorhandenen Kapitalanlage einen solchen Zins für sehr wahrscheinlich hielt.

Die Berechnungen im Szenario S1 zeigen, dass sich die Deckungslücke (Fehlbeiträge) der Kasse laufend verringert und der Deckungsgrad steigt. Im Jahr 2060 ist die Kasse ausfinanziert und weist ab diesem Zeitpunkt einen Deckungsgrad von 100 % auf.





Das **Szenario S2** berücksichtigt, dass sich die Zinslandschaft in den letzten Jahren dramatisch verändert hat. Zwar erreichte die NKVK auch in den letzten drei Jahren immer noch eine durchschnittliche Verzinsung von knapp 3,5 % p.a. Im Blick auf die zukünftige Entwicklung und einer vorsichtigen sicheren Prognoserechnung ist es allerdings geboten, auch Szenarien durchzurechnen, die deutlich unter dem gegenwärtig zu erzielenden Zins liegen.

Deshalb unterstellt das Szenario S2 (wie auch die Szenarien S3 bis S5) in den **nächsten fünf Jahren einem Rechnungszins von 2,5 %** und bewegt sich damit am unteren Rand der EKD-Empfehlungen. Ab dem Jahr 2023 sind in den Modellen wieder 3,75 % unterstellt, was auf der Annahme beruht, dass das Zinsniveau langfristig wieder ansteigen wird, wenn auch nicht auf das alte Zinsniveau zum Ende des letzten Jahrtausends.

Das **Szenario S3** geht von den Annahmen in S2 aus und unterstellt zusätzlich, dass das **Land Niedersachsen weitere Einschnitte in der Beamtenversorgung**<sup>8</sup> (wie der Bund und die anderen Bundesländer auch) in Höhe von 5 % vornehmen wird<sup>9</sup>, die auch für die Pastoren- und Kirchenbeamtenschaft gelten.

<sup>8</sup> Der Staat wird weitere Einschnitte bei der gesetzlichen Rente "wirkungsgleich" auf die Beamtenversorgung übertragen müssen (so der Sachverständigenrat zur Begutachtung der Gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in seinem Jahresgutachten 2013/14, S. 390), auch wenn das "Bemühen, Ausgaben zu sparen, in aller Regel für sich genommen keine ausreichende Legitimation für eine Kürzung der Altersversorgung" ist (Bundesverfassungsgericht im Leitsatz 2 in der Entscheidung vom 27. September 2005 - 2 BvR 1387/02).

<sup>9</sup> In dem Szenario 3 ist unterstellt, dass diese Veränderung im Jahr 2025 greift und zehn Jahre lang mit einer laufenden Versorgungssteigerung verrechnet wird.



In S3 verringern sich die Deckungslücken laufend, werden ca. 2048 abgebaut sein und bis Ende 2066 baut die NKVK ein zusätzliches Reservepolster von rd. 700 Mio. Euro auf. Der Deckungsgrad steigt über den gesamten Prognosezeitraum bis auf knapp 130 % an.

Das **Szenario S4** unterstellt die in S3 angenommene Leistungsreduktion bei den Versorgungsempfängern und rechnet mit **zusätzlichen Einmalbeiträgen** von den Kirchen in Höhe von jährlich 20 Mio. Euro im Zeitraum der Jahre 2019 bis 2023. In diesem Fall ist die Kasse bereits im Jahr 2040 ausfinanziert und baut ab diesem Zeitpunkt ein Reservepolster auf. Der Deckungsgrad steigt im Jahr 2066 auf 143 %.

Das **Szenario S5** beinhaltet die Annahmen von S2 und geht **zusätzlich** davon aus, dass die Kirchen in den Jahren 2019 bis 2023 **Einmalbeiträge** in Höhe von 20 Mio. Euro pro Jahr leisten. In diesem Fall verringern sich die Deckungslücken laufend und die Kasse wird am Ende des Prognosezeitraums ausfinanziert sein. Der Deckungsgrad beträgt im Jahr 2066 knapp 100 %.

#### 4. Bewertung

Stabil ist eine Versorgungskasse, wenn sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann<sup>10</sup>. Entscheidend ist dabei vor allem, dass diese Stabilität nicht nur im Berichtsjahr oder in den nächsten zwei bis drei Jahren mit hinreichender Sicherheit angenommen werden kann. Gerade Versorgungskassen, die langfristige Ansprüche abdecken, müssen auch langfristig diese Verpflichtungen erfüllen können. Die Versicherungsaufsicht schreitet bei den zu beaufsichtigenden Pensionskassen immer dann ein, wenn "die Verpflichtungen ... nicht genügend als dauernd erfüllbar dargetan sind" (so noch § 8 Absatz 1 Nr. 3 Versicherungsaufsichtsgesetz a.F.). Die dauernde Erfüllbarkeit von Versicherungsleistungen muss zu jedem Zeitpunkt über die gesamte Dauer des Versicherungsverhältnisses gewährleistet sein<sup>11</sup>. Deshalb werden die Berechnungen in der Versicherungswirtschaft (vor allem der Lebensversicherung) über sehr lange Zeiträume angelegt, wenngleich sich die unterstellten Annahmen mit zunehmender Prognosezeit immer schwerer prognostizieren lassen.

Für die dauernde Erfüllbarkeit der Versorgungsleistungen - und damit für die Stabilität einer (teil-)kapitalgedeckten kirchlichen Versorgungskasse - ist nicht nur wichtig, dass sie

---

<sup>10</sup> Stabil im Sinne von liquide ist ein Versicherungsunternehmen, wenn es "zu jedem Zeitpunkt seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen in Geldform" nachkommen kann (Farny, Versicherungsbetriebslehre, S. 805).

<sup>11</sup> vgl. Langheid/Wandt, Münchener Kommentar zum VVG, Vorbemerkung zu §§ 192 bis 208, Rz. 987



den fälligen Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann. Die Deckungslücke muss sich laufend verringert und sollte zum Ende eines (langfristigen) Prognosezeitraums weitgehend abgebaut sein. Dadurch steigt der Deckungsgrad der Versorgungskasse sukzessiv an. Zwar muss das langfristige Ziel sein, die Versorgungsverpflichtungen vollständig abzudecken und damit die Ausfinanzierung der Kasse zu erreichen. Die langfristige Stabilität einer kirchlichen Versorgungskasse ist aber gegeben, wenn sich der Deckungsgrad über den Prognosezeitraum dem Wert von 100 % immer weiter annähert<sup>12</sup>. Auf diese Weise werden die kirchlichen Haushalte - und damit die geringer werdende Kirchensteuer - von Versorgungszahlungen vollständig entlastet.

Das **Szenario S1** entspricht dem Grundmodell, das den Planungsrechnungen der NKVK in den letzten Jahren zu Grunde lag und noch in der Bilanz zum 31. Dezember 2016 für die Berechnung der Deckungsrückstellung unterstellt ist. Das Modell führt zu sehr zufriedenstellenden Ergebnissen: Über die gesamte Prognosedauer sind die Ruhegehaltszahlungen gewährleistet. Über den gesamten Prognosezeitraum steigt der Deckungsgrad an. Am Ende des Prognosezeitraums ist die Kasse ausfinanziert und hat einen Deckungsgrad von 100 %.

Von diesem Szenario wird sich die NKVK aber verabschieden müssen. Die Prognoseannahmen sind unrealistisch im Blick auf den unterstellten Rechnungszins in Höhe von 3,75 %. Dieser wird sich in den nächsten Jahren auf dem Kapitalmarkt nicht erreichen lassen, was zur Konsequenz hat, dass die in S1 berechnete Deckungsgrad-Entwicklung so nicht eintreten wird. Insofern ist S1 für die weiteren versicherungsmathematischen Betrachtungen wenig geeignet.

Das **Szenario S2** gleicht die Schwachstellen von S1 aus, indem es für die nächsten fünf Jahre einen sehr niedrigeren Zins von 2,5 % unterstellt, der ab dem Jahr 2023 wieder auf 3,75 % ansteigt. Zwar hat die NKVK diese pessimistische Zinsprognose bei ihrer Kapitalanlage in den letzten drei Jahren im Schnitt mit knapp 3,5 % deutlich übertroffen. Es ist aber eher wahrscheinlich, dass die NKVK in den nächsten Jahren hinter diesem Vergangenheitswert zurück bleibt.

Der in fünf Jahren in S2 unterstellte Zinsanstieg auf 3,75 % ist aus gegenwärtiger Sicht nicht unrealistisch. Anzeichen für die angenommene Zinsentwicklung lassen sich heute

---

<sup>12</sup> Ein Deckungsgrad von 100 % und mehr mag für gewerbliche Versicherungsunternehmen aus Rechtsgründen erforderlich sein. Diese Regelungen gelten für die kirchlichen Versorgungskassen nicht.

schon erkennen: So liegt der Zins von Staatsanleihen wichtiger Industriestaaten wieder deutlich über 2 % p.a. Selbst die Rendite der zehnjährigen Bundesanleihen, die vor 1 ½ Jahren noch im Minus-Zinsbereich lag, rentiert heute wieder bei knapp 0,5 % p.a. Dieser Trend wird sich fortsetzen, wenn die Prognosen der Wirtschaftsforschungsinstitute realistisch sind<sup>13</sup>. Auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der Gesamtwirtschaftlichen Entwicklung rät den Staaten der Europäischen Union (EU), "sich mit einer nachhaltigen Wirtschaftspolitik auf einen Zinsanstieg vorzubereiten"<sup>14</sup>. Deshalb hält der Vorstand der NKVK die in S2 unterstellte Zinsentwicklung für sehr realistisch und sieht in **S2 das Leit-szenario für die NKVK**.

**Im Ergebnis zeigt das Szenario S2, dass die Kasse über den gesamten 50-jährigen Prognosezeitraum stabil ist, da sie ihre Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllen kann. Zudem verringert sich bei S2 die Deckungslücke, die zum Prognoseende bei rd. 500 Mio. Euro liegt, was einem Deckungsgrad von rd. 80 % entspricht.**

Deshalb kommt auch der Versicherungsmathematiker u.a. zu folgendem Ergebnis (S. 27 seines Gutachtens): "Sofern in den nächsten fünf Jahren nur 2,5 % Nettorendite erzielt werden (Szenario S2) steigt der Deckungsgrad auf 80 % weiter an, wenngleich eine vollständige Ausfinanzierung am Ende des Prognosezeitraums noch nicht gegeben ist. Die Versorgungsleistungen kann die Kasse im Prognosezeitraum vollständig erbringen. Insofern ist die finanzielle Lage der Kasse sehr stabil."

Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Land Niedersachsen für die staatliche und kommunale Beamtenschaft den gegenwärtigen Höchstruhegehaltssatz weiter absenkt (**Szenario S3**). Da diese Veränderungen des staatlichen Versorgungsrechts auch für den kirchlichen Dienst gelten, würde sich der Deckungsgrad zum Ende des Prognosezeitraums über die vollständige Ausfinanzierung der Kasse hinaus auf knapp 130 % erhöhen.

Nicht auszuschließen ist auch, dass die Lebensarbeitszeit in den nächsten 50 Jahren durch staatliches Recht über das 67. Lebensjahr hinaus weiter steigt. Dies hätte zur Folge, dass die Deckungsrückstellung für die Ruhestandspersonen sinkt und der Deckungsgrad der Kasse anwächst.

---

<sup>13</sup> So sehen etwa die führenden Wirtschaftsforschungsinstitute in der kommenden Zeit erste Zinsschritte der Europäischen Zentralbank (EZB) (Gemeinschaftsdiagnose #2-17, S. 31).

<sup>14</sup> Im neuen Jahresgutachten 2017/18, S. 157.

Daher schließt sich der Vorstand der NKVK den Bewertungen des Versicherungsmathematikers an und hält ebenfalls die finanzwirtschaftliche Lage der Kasse für stabil. Diese Beurteilung gilt umso mehr, wenn die jeweiligen zusätzlichen landeskirchlichen Versorgungsrückstellungen in die Entscheidung einbezogen werden.

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers ist bei den Bewertungen des Szenarios S2 zu berücksichtigen, dass die hannoversche Landeskirche schon heute zusätzlich rd. 486 Mio. Euro finanzgedeckte Versorgungsrückstellung in der landeskirchlichen Bilanz ausweist. Mit diesem Betrag (einschließlich der auf diesen Betrag entfallenden Zinsen) lässt sich nicht nur die in S2 zum Ende des Jahres 2066 bestehende Deckungslücke voll abdecken. Auch für mögliche weitere Risiken, die im Prognosezeitraum noch zusätzlich entstehen können, stünde weiteres Deckungskapital von mindestens 800 Mio. Euro zur Verfügung.

Im Ergebnis bedeutet das Leitszenario S2 der NKVK zusammen mit der Versorgungsrückstellung in der landeskirchlichen Bilanz nicht nur, dass die Kasse den Versorgungsverpflichtungen in voller Höhe über die nächsten 50 Jahre nachkommen kann. **Faktisch sind die Versorgungsansprüche schon heute und über den Prognosezeitraum hinaus voll ausfinanziert.** Die Notwendigkeit, weitere Stabilisierungsmaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, besteht nicht!

Alle zusätzlichen Stabilisierungsmaßnahmen würden den Deckungsgrad der Kasse mittel- und langfristig über 100 % hinaus steigern, was für die Stabilität der Kasse nicht erforderlich ist. Deshalb scheiden die **Szenarien S4 und S5** aus, in denen zusätzliche Einmalzahlungen der Trägerkirchen in Höhe von 100 Mio. Euro unterstellt sind. Auch kircheneigene Regelungen zur Verlängerung der Lebensarbeitszeit oder zum Absenken des Höchstruhegehaltssatzes, die über die niedersächsischen staatlichen Regelungen hinausgehen, sind für die Stabilität der NKVK nicht erforderlich, unabhängig davon, ob und in welchem Umfang diese Sondereingriffe rechtlich möglich sind. Sie sollten ohnehin auf EKD-Ebene mit den anderen Landeskirchen ausreichend koordiniert werden, da sich dadurch der Wettbewerb um den Pastorennachwuchs zwischen den Landeskirchen einseitig zu Lasten der Landeskirche verschlechtern kann.

Die Notwendigkeit für weitere stabilisierende Maßnahmen zu Gunsten der NKVK wird auch im EKD-Gutachten, das die Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Versorgungslasten im Rahmen des Solidarpaktes zwischen den Landeskirchen untersucht hat, nicht gesehen. Das versicherungsmathematische Gutachten legt die Bilanzzahlen der NKVK

sowie der hannoverschen Landeskirche zum 31. Dezember 2015 zugrunde, rechnet die Versorgungsleistungen bis zum 31. Dezember 2065 hoch und kommt zu folgendem Ergebnis: "Die Geschäftsführung der NKVK verfolgt in enger Abstimmung mit den beteiligten Landeskirchen eine langfristige Finanzplanung zur Deckung der Versorgungsverpflichtungen. Insofern besteht im Rahmen dieses Gutachten kein Bedarf, für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannover Möglichkeiten zum Schließen von Deckungslücken aufzuzeigen."

Wichtig ist allerdings, dass die Entwicklung der Kasse laufend beobachtet wird, damit im Falle einer wesentlichen Destabilisierung der Kasse geeignete Maßnahmen kurzfristig ergriffen werden können. Dazu werden regelmäßig neue Prognosegutachten beauftragt.

#### IV.

#### Stabilisierung der ZVK

##### 1. Stabilisierungsmaßnahmen bis Ende des Jahres 2016

Mit Wirkung vom 1. Januar 2002 haben die **Tarifparteien im Öffentlichen Dienst die für die ZVK** geltende Gesamtversorgung abgeschafft, vor allem weil dieses System nicht mehr kalkulierbar und finanzierbar war. Die Tarifparteien haben es durch ein Betriebsrentensystem ersetzt.

Die hannoversche Landeskirche hat diesen Schritt mit Rechtsverordnung vom 26. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S.196) nachvollzogen und das neue versicherungsmathematisch kalkulierte Betriebsrentensystem des öffentlichen Dienstes weitgehend übernommen. Neben den gesetzlichen Leistungen der Deutschen Rentenversicherung erhalten die kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung, die sich vor allem nach den eingezahlten Beiträgen richtet.

Dieses neue Betriebsrentensystem (Abrechnungsverband P) soll vollständig kapitalfinanziert sein. Deckungslücken dürfen in diesem System nicht mehr entstehen. Für das Betriebsrentensystem wurde ab dem 1. Januar 2002 ein Pflichtbeitrag von 4,0 % erhoben. Zum 1. Januar 2016 stieg der laufende Pflichtbeitrag auf zz. 4,8 % des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Daran beteiligen sich die kirchlichen Beschäftigten ab dem 1. Januar 2017 mit 0,4 %. (Diese Eigenbeteiligung tragen die Beschäftigten in diakonischen Einrichtungen schon ab dem 1. Januar 2016.)

Der Pflichtbeitrag wird zum 1. Januar 2018 auf 5,3 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts steigen mit der Konsequenz, dass die Beschäftigten davon dann 0,65 % zu tragen haben.

Das bis zum 31. Dezember 2000 geltende Gesamtversorgungssystem (Abrechnungsverband S) war umlagefinanziert und ist bis heute (noch) nicht ausfinanziert. Deshalb hat die ZVK ab dem 1. Januar 2002 ein Sanierungsgeld erhoben, mit dem die Deckungslücke vollständig geschlossen werden soll. Dieses Sanierungsgeld wird von den kirchlichen und diakonischen Arbeitgebern gezahlt; die einzelnen Beschäftigten werden nicht belastet.

Bis zum Jahr 2016 haben die diakonischen und kirchlichen Arbeitgeber an Sanierungsgeld insgesamt rd. 408 Mio. Euro aufgebracht. Ab dem Jahr 2018 hat der Verwaltungsrat der ZVK das Sanierungsgeld auf insgesamt 30 Mio. Euro p.a. festgesetzt. Es teilt sich in ca. 10 Mio. Euro für die kirchlichen Arbeitgeber und ca. 20 Mio. Euro für die diakonischen Arbeitgeber auf.

## 2. Auswirkungen der Stabilisierungsmaßnahmen in der ZVK-Bilanz zum 31. Dezember 2016

Die Bilanz der ZVK weist zum 31. Dezember 2016 eine Deckungsrückstellung von 1 877,9 Mio. Euro aus. Dem steht ein Kapital von 1 675,7 Mio. Euro gegenüber. Unter Berücksichtigung aller Aktiv- und Passiv-Posten ergibt sich ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Deckungslücke) von 141,3 Mio. Euro, der sich im Vergleich zum Vorjahr um knapp 10 Mio. Euro verringert hat. Der Deckungsgrad liegt nach den Bilanzwerten bei 92,6 %.

Die gesamte Deckungslücke geht auf die Versicherungsverhältnisse vor dem 1. Januar 2002 (Abrechnungsverband S) zurück. Mit dem jährlichen Sanierungsgeld soll dieser Altbestand sukzessiv ausfinanziert werden. Die Versicherungsverhältnisse ab dem 1. Januar 2002 (Abrechnungsverband P) sind zum 31. Dezember 2016 ausfinanziert.

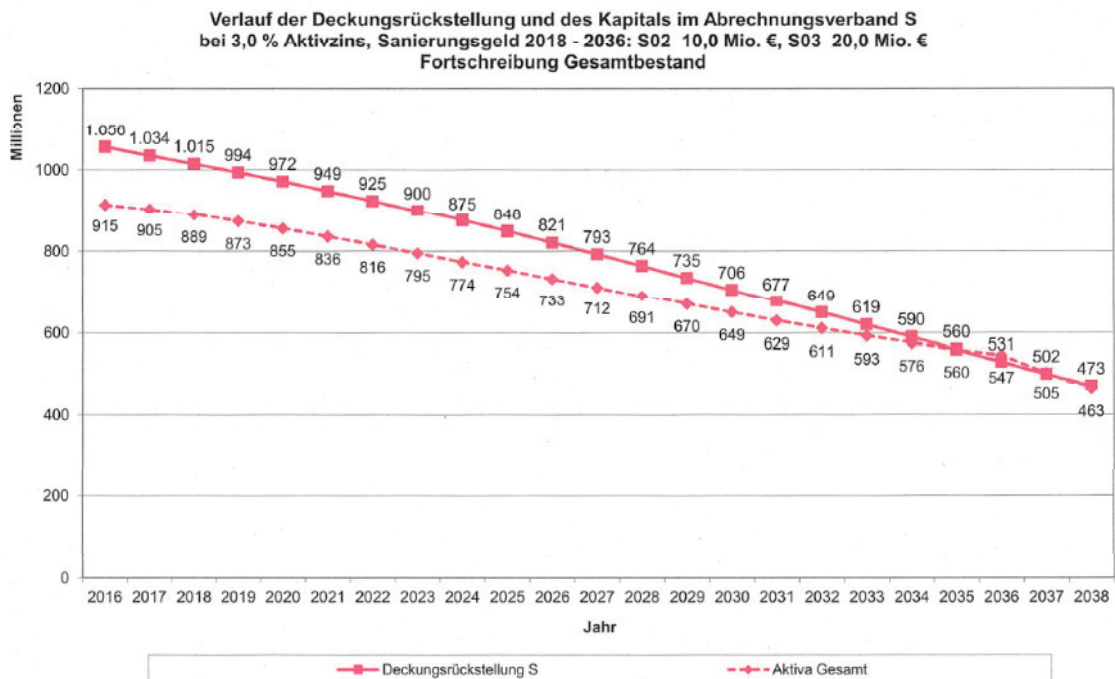
## 3. Vorausberechnungen der Kassen-Stabilität bis zum Jahr 2038

Im Rechnungswesen der ZVK ist ein Zins von 4,6 % unterstellt. Dieser Zins ist für die Kapitalanlage erforderlich, weil satzungsgemäß eine jährliche Verzinsung von 3,25 % während der Anwartschaftsphase und von 5,25 % während des Rentenbezuges festgeschrieben ist (§ 34 Absatz 3 ZVK-Satzung). Dieser Zins führt zu einem Deckungsgrad von 92,6 %.

Allerdings ist der angenommene Zins zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu erreichen. Der Deckungsgrad sinkt auf 76,1 %, wenn ein Zins von 3,25 % unterstellt wird. Die Deckungslücke steigt in diesem Fall auf knapp 450 Mio. Euro.

Der Versicherungsmathematiker, der in seinem jährlichen Bericht für die biometrischen Annahmen die Richtwerttafeln 1998 und 2005G nach Prof. Dr. Klaus Heubeck unterstellt, hat seinem Bericht 2016 die besonderen Zinsrisiken der ZVK untersucht und nach den beiden Abrechnungsverbänden S und P getrennt beschrieben.

Für den **Abrechnungsverband S** (Altbestand nach dem bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Recht) hat der Versicherungsmathematiker einen jährlichen zu erzielenden Kapitalmarktzins von 3,0 % unterstellt und geht auch zukünftig von einem Sanierungsgeld in Höhe von 30 Mio. Euro pro Jahr aus. Nach den Vorausberechnungen verringert sich die Deckungsrückstellung in den nächsten 21 Jahren von 1 056 Mio. Euro auf 473 Mio. Euro. Zwar nimmt im selben Zeitraum auch das zugehörige Vermögen weiter ab. Der Vermögensverzehr ist aber über den gesamten Zeitraum geringer als der Rückgang der Deckungsrückstellung. Somit steigt der Deckungsgrad stetig an. Im Jahr 2038 sind die dann noch im Abrechnungsverband S bestehenden Verpflichtungen voll durch Vermögen gedeckt. Der Deckungsgrad beträgt 100 %. Der Abrechnungsverband S ist ausfinanziert.



Selbst wenn der Kapitalmarktzins in den nächsten fünf Jahren auf einem Niveau von 1,5 % verharrt, kommt der Versicherungsmathematiker immer noch zur Ausfinanzierung des Abrechnungsverbandes S. Allerdings ist die Deckungslücke dann erst drei Jahre später geschlossen.

Im **Abrechnungsverband P** (Neubestand nach dem ab dem 1. Januar 2002 geltenden Recht), der von Anfang an auf die Ausfinanzierung ausgerichtet ist, sieht der Versicherungsmathematiker Handlungsbedarf bei den Zinsannahmen und der Altersfaktorentabelle. Da sich diese Änderungen aber nur in den Tarifverhandlungen des Öffentlichen Dienstes (und für die Kirchen in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission) erreichen lassen, bleibt für die ZVK nur eine Erhöhung des Beitragssatzes.

Davon hat der Verwaltungsrat der ZVK (mit Zustimmung des Landeskirchenamtes) Gebrauch gemacht. Der Beitrag wird zum 1. Januar 2018 auf 5,3 % angehoben.

Die Vorausberechnungen im Abrechnungsverband P nehmen diese Voraussetzungen auf und kommen zu dem Ergebnis, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit einer dauerhaften Ausfinanzierung zu rechnen ist. Jedenfalls dürften in den nächsten Jahren keine nennenswerten Deckungslücken auftreten. Allenfalls Deckungslücken in überschaubarer Größenordnung, die sich über eine mittlere Frist vollständig schließen.

#### 4. Bewertung

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass auch die ZVK zurzeit sehr stabil ist. Sie kann die laufenden Zahlungen über einen sehr langen Zeitraum leisten und ist am Ende des Prognosezeitraums ausfinanziert. Das gilt vor allem für den Altbestand, der im Abrechnungsverband S zusammengefasst ist. Im Abrechnungsverband P besteht zz. keine Deckungslücke.

Allerdings sind die tarifvertraglichen Anforderungen an das ZVK-System sehr ambitioniert. Die Kasse wird die festgeschriebenen sozialen Komponenten langfristig nicht aus dem Zins finanzieren können. Insofern wird der Verwaltungsrat sorgfältig darauf achten müssen, ob weitere Beitragssteigerungen vorzunehmen sind, wenn sich die ZVK-Anforderungen durch tarifvertragliche Regelungen absenken lassen.

**V.****Fazit: Beide Versorgungskassen sind mittel- und langfristig stabil**

Im Ergebnis ist Folgendes festzustellen:

1. Die Stabilisierungsmaßnahmen der letzten 15 Jahre haben die **Stabilität der beiden Versorgungskassen entscheidend erhöht**, wenngleich der Altbestand der ZVK (Abrechnungsverband S) noch nicht ausfinanziert ist.
2. Die **NKVK** kann über einen sehr langen Zeitraum (mindestens 50 Jahre) die Versorgungslasten zahlen. Sie ist mit der Versorgungsrückstellung in der landeskirchlichen Bilanz schon heute ausfinanziert. **Selbst wenn der Kapitalanlagezins in den nächsten fünf Jahren auf 2,5 % p.a. zurückgeht, wird das die Stabilität der NKVK nicht beeinträchtigen.**
3. **Die ZVK ist ebenfalls stabil.** Sie kann ihre Versorgungsverpflichtungen über einen langen Zeitraum voll erfüllen. Der Abrechnungsverband S (Altbestand) wird bis zum Jahr 2038 ausfinanziert sein. Im Abrechnungsverband P wird der Verwaltungsrat darauf achten, dass die sozialen Komponenten aus dem Beitrag auch finanziert werden können.
4. **Weitere Stabilisierungsmaßnahmen sind zurzeit nicht erforderlich.** Allerdings ist die Entwicklung beider Kassen laufend zu beobachten und auf Stabilität zu untersuchen.